B e g r ü n d u n g

des Bebauungsplanes Nr. 265: Amelsbüren
- Zum Häpper - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 265: Amelsbüren - Zum Häpper - der Stadt Münster - zur Ausweisung einer Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG - wurde gemäß § 2 BBauG nach Maßgabe des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 265 erstreckt sich auf die Fläche entlang des Emmerbaches zwischen dem Klärwerk Amelsbüren und der Straße "Am Dornbusch".

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 14 Flurstücke 615, 617 und ein Teilbereich des Flurstücks 616.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 265 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Fuß- und Radweges als Verbindung des Straßenzuges Zum Häpper mit der K 42 "Am Dornbusch" schaffen und schließt insoweit die im Radwegenetz der Stadt Münster angesprochene Radwegeverbindung zwischen den Stadtteilen Amelsbüren und Hiltrup. Während der vorhandene Radweg entlang der Straße Am Dornbusch eine Verbindung des Ortsteils Hiltrup mit dem südlichen Bereich des Ortsteils Amelsbüren darstellt, wird durch den geplanten Weg, insbesondere für den nördlichen Wohnbereich in Amelsbüren, eine kürzere Verbindung zwischen den Ortsteilen hergestellt. Eine Gefährdung der Benutzer der neuen Wegeverbindung beim Überqueren der Straße am Dornbusch, wie dies während der Offenlegung des Bebauungsplanes von einem Eingeber vorgetragen wurde, ist bei verkehrsgerechtem Verhalten aufgrund ausreichender Sichtverhältnisse nicht gegeben.

Von den 4,0 m Gesamtbreite werden 3,0 m als befestigte Fläche für den Fußgänger- und Radfahrverkehr und 1,0 m als Bankett zur Aufnahme des Oberflächenwassers der befestigten Fläche angelegt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 265.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem beteiligten Grundstückseigentümer vorgesehen und falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

...

Der Ausbau des Weges soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Ausbaukosten, einschließlich der Grunderwerbskosten.

Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden zur Zeit auf ca. 125 000 DM geschätzt. Die Mittel sind noch zu veranschlagen.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 05.11.1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 265: Amelsbüren - Zum Häpper -.

Münster, den 20.11.80

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

DER RAT DER STADT MÜNSTER